

hat er diesen Antrag, bei Verlust seines Rechts dazu, innerhalb der § 1 des Gesetzes gedachten Anmeldefrist zu stellen. Ein einmal gestellter Antrag auf Ablösung, er mag von dem Berechtigten, oder von dem Verpflichteten ausgegangen sein, kann nur unter Zustimmung des Gegentheils zurückgenommen werden.

§ 5. Die Ablösung der unter a im § 3 des Gesetzes gedachten Jagdrechte findet auch dann durch Zahlung von zehn Pfennigen Ablösungscapital für jede auf der jagdbaren Grundfläche ruhende Steuereinheit Statt, wenn der Antrag auf Ablösung dieser Rechte von dem Berechtigten ausgegangen ist. Zu § 4 des Gesetzes.

Dagegen ist das vorgedachte Ablösungscapital nur in den Fällen nach Höhe von zehn Pfennigen zu gewähren, in welchen das Recht zur vollen Jagd, also zur hohen, mittlen und niederen zugleich, abgelöst wird. Hat der Verpflichtete nur eine einzelne der vorgedachten Jagdarten abzulösen, so greifen die Bestimmungen im zweiten Abschnitte des § 16 des Gesetzes Platz und es hat in diesem Falle der Verpflichtete für die hohe Jagd nur $\frac{2}{10}$, für die mittlere $\frac{3}{10}$, und für die niedere $\frac{5}{10}$ der obigen Ablösungssumme zu bezahlen.

§ 6. Die Erklärung eines Jagdberechtigten, daß er ein ihm nach § 1 des Gesetzes zurückgegebenes Jagdrecht unentgeltlich an die verpflichteten Grundstücksbesitzer wieder zurückgeben wolle, befreit denselben nur dann von der nach § 24 des Gesetzes für den Fall der Rückgabe der Jagdrechte wieder eintretenden Verpflichtung zur Vergütung der Wildschäden, wenn diese Erklärung bei der im § 6 des Gesetzes bezeichneten Verwaltungsbehörde abgegeben und von dieser zur Kenntniß der betreffenden Grundstücksbesitzer gebracht worden ist. Die vorgedachte Benachrichtigung der verpflichteten Grundstücksbesitzer ist von der Verwaltungsbehörde unverzüglich zu bewirken. Zu § 5 des Gesetzes.

§ 7. In Bezug auf den Antrag auf Rückgabe des Jagdrechts ist außer demjenigen, was im § 6 des Gesetzes bereits vorgeschrieben ist, noch Folgendes zu beobachten: Zu § 6 des Gesetzes.

a.

Die den Antrag auf Rückgabe des Jagdrechts betreffende Anmeldefrist ist in zwei Exemplaren einzureichen und zwar in der Form, wie die Beilage unter A besagt. Wird die Anmeldefrist nicht mit einem Ueberreichungsschreiben begleitet, so ist dieselbe durch Unterzeichnung des Datums und der vollen Namensunterschrift des Anmelders urkundlich zu vollziehen.

b.

In eine und dieselbe Anmeldefrist können nur diejenigen Jagdrechte aufgenommen werden, welche Grundstücke betreffen, die einem und demselben der dormalen bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke angehören. Hat daher ein Berechtigter mehrere Jagdrechte und zwar solche anzumelden, die sich auf Grundstücke verschiedener Jagdbezirke beziehen, so hat er so viele einzelne Anmeldefristen einzureichen, als Jagdbezirke dabei in Frage kommen.